

**Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**
Referat 223

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

**Benennung der/des „Ausfuhrverantwortlichen“
gemäß Nummer 2 der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von
Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177)**

Unter Bezugnahme auf die o. g. Grundsätze der Bundesregierung erklärt das

Unternehmen

Zoll-Nr.

vertreten durch ihre Organe

hiermit, dass am

Herr/Frau in seiner/ihrer Funktion als
zur/ zum „Ausfuhrverantwortlichen“ bestimmt worden ist.

Die/der Ausfuhrverantwortliche ist Mitglied der Unternehmensleitung. Sie/er ist über die Pflichten des Exporteurs unterrichtet, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausfuhr-/Verbringungs-Geschäften, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Gütern bestehen und ist sich der Bedeutung der o. g. Grundsätze der Bundesregierung bewusst. Die/der Benannte ist bestrebt, die einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV), der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und des EG-Zollkodex (in den jeweils geltenden Fassungen) zu beachten. Sie/er wird alle ggf. erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit diese Bestimmungen im Unternehmen eingehalten werden.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass es ihnen im Falle einer möglicherweise einzuleitenden Zuverlässigkeitsprüfung verwehrt ist, sich auf Nichtwissen oder Missverstehen der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berufen.

Die Unterzeichner wissen, dass in Fällen, in denen die/der Ausfuhrverantwortliche den Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung nicht selbst unterzeichnet, diesem Antrag eine schriftliche Bestätigung (Anlage AV2) beigefügt werden muss, in der die/der Ausfuhrverantwortliche die Verantwortung für den Antrag übernimmt. Hierbei ist bekannt, dass die Erklärung zur Verantwortungsübernahme bei Anträgen nach dem AWG, der AWV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mindestens einmal jährlich gegenüber dem BAFA abgegeben und auf diese Erklärung Bezug genommen werden muss (in Feld 37 des Antrages auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung). Die dadurch bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung der Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit der/des Ausfuhrverantwortlichen und schließt eine Exkulpation durch Verweisung auf die Person des Vertreters aus.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass ein Zweifel an der Zuverlässigkeit der/ des Ausfuhrverantwortlichen zu den in Nr. 3 ff der o. g. Grundsätze der Bundesregierung aufgezeigten Folgen führen kann. Insbesondere ist bekannt, dass das BAFA bei begründeten Anhaltspunkten für einen erheblichen Rechtsverstoß u. a. von der Bescheidung des Antrags auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung absehen kann, es sei denn, dass durch personelle und organisatorische Maßnahmen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens ausgeräumt werden.

Diese Benennung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Ist ein Wechsel in der Person des Ausfuhrverantwortlichen gegeben, sind die vertretungsberechtigten Organe verpflichtet, diesen Wechsel unverzüglich dem BAFA unter Benennung eines(r) neuen Ausfuhrverantwortlichen anzuzeigen.

Datum _____

(vertretungsberechtigte Organe des Unternehmens)

Ausfuhrverantwortliche(r)

Erläuterung zur Anlage AV1 bzw. AV2

Die Erklärungen nach der Anlage AV1 bzw. AV2 sind unter Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen vollständig und in Maschinschrift auszufüllen.

Zu „Unternehmen“:

Hier ist die vollständige Firmenbezeichnung in der Form anzugeben, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

Im Fall der „Benennung des AV“ (Anlage AV1) ist eine unbeglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beizufügen.

Zu „Zoll-Nr.“:

In Anlage AV1 bzw. AV2 sollten hier **a l l e** Zollnummern (erforderlichenfalls auf einem Beiblatt) aufgeführt werden.

Zur „Erklärung des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“:

Bei der nach Anlage AV2 jährlich gegenüber dem BAFA abzugebenden Erklärung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung ist zur Fristeinhaltung das Eingangsdatum beim BAFA ausschlaggebend.

Das Datum der Erklärung nach Anlage AV2 muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragseingang beim BAFA liegen.